

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00773 vom 9. Dezember 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00773](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00773)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00773 du 9 décembre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00773 del 9 dicembre 2021

## Regeste

Sozialhilfe (unentgeltliche Rechtsverbeiständung) | Sozialhilfe [Mit Zwischenentscheid von der Vorinstanz abgewiesenes Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung anlässlich der vom Beschwerdeführer gerügten Rechtsverweigerung seitens der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit dem von ihm gestellten Unterstützungsgesuch.] Die Verweigerung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands durch die Rekursinstanz hat gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts in der Regel einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge (E. 1.2). Auch die Beschwerde zeigt, dass der Beschwerdeführer – ohne anwaltliche Vertretung – dazu fähig ist, sich in (Rechtsmittel-)Verfahren zurechtzufinden und seine Eingaben mit rechtsgenügenden Anträgen und Begründungen zu versehen. Er dürfte auch ohne Weiteres in der Lage sein, sich eigenhändig zur Rekursantwort vernehmen zu lassen. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Rechtsverweigerungsrekursverfahren ist vorliegend auch angesichts der im Rekursverfahren geltenden Untersuchungsmaxime zu verneinen (E. 2.3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat er nicht beantragt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Das sinngemäss gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren ist wegen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG).

### E. 4

Beim vorliegenden Urteil über einen Zwischenentscheid handelt es sich seinerseits um einen Zwischenentscheid, der nur unter den Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG vor Bundesgericht anfechtbar ist (vgl. Bertschi, § 19a N. 32; vorn E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.